

Kreis-Blatt für den Obertaunus-Kreis.

Amtlicher Anzeiger der Staats-, Gerichts- und Communal-Behörden.

Zugleich Organ für die Bekanntmachungen des Kreisausschusses des Obertaunuskreises.

Nr. 120

Bad Homburg v. d. H., Mittwoch den 17. September

1918

Auf Grund des § 7 der Bundesratsverordnung über den Verkehr mit Heu aus der Ernte 1918 vom 1. Mai 1918 (R. G. Bl. S. 368) und des § 3 Abs. 2 der Preuß. Ausführungsbestimmungen vom 25. Mai 1918 wird mit Ermächtigung des Landesamts für Futtermittel folgendes verordnet.

§ 1.

Bei der Abgabe von Heu durch die Kommunalverbände, Gemeinden und bergbaulichen Organisationen an die Verbraucher dürfen den im § 1 der Verordnung über die Preise von Heu aus der Ernte 1918 vom 24. Mai 1918 (R. G. Bl. S. 421) festgesetzten, durch Verordnung des Herrn Staatssekretärs des Kriegsernährungsamts auf 220 Mk. für 1 Tonne Heu von Kleearten und 200 Mk. für 1 Tonne Wiesen- und Feldheu erhöhten Preisen höchstens 42 Mk. für die Tonne zugeschlagen werden.

Dieser Zuschlag umfaßt die an den Lieferungsverband für Vermittlung und sonstige Unkosten zu zahlende Gebühr von 12 Mark, sowie sämtliche von der Uebernahme vom Lieferungsverband bis zur Abgabe an die Verbraucher entstandenen Unkosten und Aufwendungen aller Art mit alleiniger Ausnahme der Bahn- und Wasserfracht, insbesondere allgemeine Verwaltungskosten, Deckmiete, Lagermiete, Fuhr- und Arbeitslöhne, Gebühren für die mit der Unterverteilung beauftragten Händler usw., sowie Begütung für die beim Umladen entstandenen Gewichtsverluste.

Ausnahmen können von der Provinzial-Heu- und Strohfeste zugelassen werden.

§ 2.

Die darnach sich ergebenden Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes, betr. Höchstpreise.

§ 3.

Diese Verordnung tritt 2 Wochen nach ihrer Verkündung in Kraft.

Cassel, den 31. 8. 1918.

Der Oberpräsident

Wird veröffentlicht.

Bad Homburg v. d. H., den 11. Sept. 1918.

Der Königl. Landrat.
von Marx.

Betr. Edelobst.

Nach den Bestimmungen der Reichsstelle für Gemüse und Obst für den Verkehr mit Edelobst gilt als Edelobst auschl. allerfeinstes schon bisher in Stückfrüchten gehandeltes Obst, das vollkommen ausgebildet, ohne Schönheitsfehler und ohne Beschädigung sein, den anerkannt besten Sorten angehören und das für die betreffende Sorte festgesetzte Mindestgewicht aufweisen muß.

Für Edelobst ist kein einheitlicher Höchstpreis festgesetzt, sondern es ist angeordnet, daß ihn die Bezirksstelle für jeden einzelnen Fall festsetzt. Im allgemeinen soll für Edelobst ein Preis von Mk. 80.— per Zentner nicht überschritten werden. Es kommen also Sätze von mehr als

Mk. 35.— (Preise für Tafelobst) bis zu 80 Mk. per Zentner in Betracht, ganz ausnahmsweise kann der Satz von Mk. 80.— bis zu Mk. 100.— festgesetzt werden. Die Bewertung erfolgt, wie bereits erwähnt, durch die Bezirksstelle. Hierbei darf die Größe der einzelnen Stücke nicht von ausschlaggebender Bedeutung sein. Die Reichsstelle hat für die meisten der in Betracht kommenden Sorten eine Gewichtsgrenze festgesetzt, welche erreicht sein muß, wenn Äpfel oder Birnen als Edelobst bezeichnet werden sollen.

Wenigstens 175 Gramm.

Der Apfel aus Caneels.
Die Canada-Reinette.
Der gelbe Bellefleur.
Der gelbe Edelapfel.
Die Goldreinette von Blenheim.
Der „Schöner von Boskoop“.

Wenigstens 140 Gramm.

Der Gravensteiner.
Der Ribstone Pepping.
Der weiße Winterkavill und
Die Wintergoldparmäne.

Wenigstens 100 Gramm.

Die Annanas Reinette.
Die Cox Orangen Reinette.
Die von Zuccalmaglios-Reinette.

Wenigstens 175 Gramm.

Die Diehls Butterbirne.
Die Edelcrajaane.
Die Herzogin von Angoulême.
Die Lestierbirne.
Die Vereins-Dechantsbirne und
Die Winter-Dechantsbirne.

Wenigstens 140 Gramm.

Die Birne von Congre.
Die gute Luise von Voranches.
Die Hardenponte Butterbirne und
die Olivier de Serres.

Wenigstens 100 Gramm.

Die Josefine von Mecheln.
Die Liegels Butterbirne.

Sorgfältige, eine gute Ankunft gewährleistende Verpackung ist Bedingung für jeden Versand von Edelobst.

Der Erzeugerpreis umfaßt die Kosten der Beförderung zur nächsten Verladestelle und der Verladung im Bahnwagen oder im Schiff, mithin auch die Aberntung des Obstes.

Wenn im einzelnen Falle über die Bewertung von Edelobst Zweifel entstehen, so ist dies der Bezirksstelle zu melden, die durch einen Sachverständigen den Wert des Obstes feststellen läßt.

Der Versand von Edelobst erfolgt auschl. an Kommunalverbände. Verfügungen für Edelobst sind von der Geschäftsabteilung der Bezirksstelle für Gemüse und Obst in Frankfurt a. Main einzuholen.

Bad Homburg v. d. H., den 10. September 1918.

Der Königl. Landrat.
von Marx.

Auch die diesjährige Weidenrute ist auf Grund der Bekanntmachung des stellvertretenden Generalkommandos 18. A.-K. vom 10. Oktober 1917 beschlagnahmt.

Eine Veräußerung oder Lieferung von Weiden ist nur an den und von dem amtlich bestellten Aufkäufer erlaubt; ein freihändiger Verkehr ist verboten.

Zum Aufkäufer im ganzen Bereiche des 18. A.-K. ist der Weidenhändler Joh. Hofmann 1. in Hamm (Rheinhausen) bestellt.

Bedarfsanmeldungen der Verarbeiter sind bei der zuständigen Kriegsamtstelle Frankfurt a. M., Abteilung 9 Holz, Mainzer Landstraße 15, zur Prüfung einzureichen, unter Beifügung der Auftragschreiben.

Alles Nähere ergibt sich aus der demnächst zur Veröffentlichung gelangenden neuen Beschlagnahmebekanntmachung.

Jede Weidenrute, die sich zur Herstellung von Geschößförden und anderen für den Heeresbedarf unentbehrlichen Geflechtwaren eignet, muß der Geschößforbindustrie zugeführt werden.

Bad Homburg v. d. H., 14. 9. 18.

Der Königliche Landrat.
J. B.: Sekelpand.

Bad Homburg v. d. H., den 14. September 1918.

Betrifft:

Veränderungen in den Verzeichnissen der land- und forstwirtschaftlichen Betriebsunternehmer.

Die Magistrate der Städte und die Herren Bürgermeister der Landgemeinden ersuche ich die Unternehmer der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe gemäß §§ 967 ff. der Reichsversicherungsordnung vom 19. Juli 1911 und § 6 des Preussischen Ausführungsgesetzes vom 23. Juli 1912 — Gef. S. S. 207 — sowie §§ 31 ff. der Genossenschaftsordnung vom 23. September 1912 mehrmals in geeigneten Zwischenräumen in ortsüblicher Weise aufzufordern, alle seit der Neuaufrichtung des Unternehmerverzeichnisses (November 1913) eingetretenen Veränderungen die durch Ankauf oder Pachtung, bezw. Verkauf, Verpachtung, Erbschaft oder sonstige Umstände eingetreten und noch nicht berücksichtigt sind, mündlich oder schriftlich bei der Gemeindebehörde bis zum 12. Oktober ds. Js. anzuzeigen. Anzuzeigen ist ferner auch die Einstellung, wie auch Neueröffnung von landwirtschaftlichen Neben- (Zuwerks- usw.)-Betrieben.

Die Gemeindebehörden haben die Anzeigen in das ihnen in den nächsten Tagen zugehende Formular S. e. 5 einzutragen und zwar:

1. beim Wechsel in der Person des Betriebsunternehmers in Abschnitt A.
2. bei Betriebseinstellungen in Abschnitt B.,
3. bei Betriebseröffnungen in Abschnitt C und
4. bei Betriebsveränderungen in Abschnitt D. 1 bezw. D. 2.

Es ist darauf zu achten, daß jeder Anzeigende in der bezüglichen Spalte seinen Namen eigenhändig einzuschreiben hat, sofern die Aufnahme nicht von Amtswegen erfolgt.

Bei Anmeldung und Aufnahme der Betriebsveränderungen in den Abschnitten D. 1 und D. 2 der Protokollanzeigen sind nur die wirklichen Zu- und Abgänge bei den einzelnen Betrieben zu berücksichtigen.

Als Zu- und Abgang muß jede Veränderung in der Flächengröße der Betriebe und in der Zugehörigkeit zu den einzelnen Klassen angemeldet werden, welche für die Abschätzung nach den verschiedenen Einheitsmaßen maßgebend sind.

Bei Einträgen in Abschnitt A., B., D. 1 und D. 2 ist unter der laufenden Nummer die Nummer des Eintrages im Unternehmerverzeichnis mit roter Tinte anzugeben.

Die Gemeindebehörden ersuche ich, die auf sonstige Weise zu ihrer Kenntnis gelangten Veränderungen von Amtswegen namhaft zu machen, bezw. die säumigen Unternehmer zur Anzeige zu veranlassen, damit spätere Veränderungen vermieden werden.

Der Vorlage der ausgefüllten Verzeichnisse sehe ich bestimmt bis zum 10. Oktober ds. Js. entgegen. Eine Ueberschreitung dieses Termins darf unter keinen Umständen stattfinden. Nach dem 10. Oktober ds. Js. hier eingehende Veränderungsanzeigen können erst vom nächsten Jahre an Berücksichtigung finden.

Eventuell ist hierher mitzuteilen, daß Betriebsveränderungen nicht vorgekommen sind.

Der Vorsitzende des Sektionsvorstandes.
von Marx.

**Nur dicke Steinmauern
bieten sicheren Schutz!
Holzwände, Türen, selbst
eiserne Rolläden werden
von den Sprengstücken glatt
durchschlagen!**

Kaufe jeden Posten ausgekämmtes Frauenhaar zu Höchstpreisen
von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung ernannte Zweigsammelstelle
K. Kesselschlager, Hoffriseur, Louisenstraße 87.

Zwangsversteigerung.

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am 1. Oktober 1918 Vormittags 10 Uhr an der Gerichtsstelle — Zimmer Nr. 9 — versteigert werden die im Grundbuch von Bad Homburg v. d. H. Band 4 Art. 155 (eingetragene Eigentümerin am 4. August 1915, dem Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerkes: die Ehefrau des Gärtners Kaspar Christ Josefina geb. Penkel von Bad Homburg v. d. H. eingetragenen Grundstücke

Gemarkung Bad Homburg v. d. H.

Zl. 9 Nr. 144 Garten auf der alten Bach = 13,39 ar groß 3,15 Tkl. Reinertrag
Zl. 9 Nr. 238 Garten rechts der Doraholzhäuser Chauffee = 2,57 ar groß 0,71 Tkl. Reinertrag
Zl. 9 Nr. 235 bebauter Hofraum und Hausgarten = 7,64 ar groß 12,30 Ml. Nutzungswert.

657/234 Saalburgstr. 34.

Grundsteuer Mutterrolle Art 1763.

Gebäudesteuerrolle Nr. 1596.

Bad Homburg v. d. H., den 2. April 1918.

Kgl. Amtsgericht.

Zwangsversteigerung.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll zwecks Aufhebung der Gemeinschaft am 8. Oktober 1918, nachmittags 3 Uhr in dem Gemeindehause zu Oberstedten versteigert werden das im Grundbuch von Oberstedten Band 2 Art 65 (eingetragene Eigentümer am 14. März 1918, dem Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerkes: 1. Tagelöhner Georg Becker, 2. Tagelöhner Martin Becker, 3. Marie Becker, 4. Elisabeth Becker, 5. Katharina Becker, 6. Magdalena Becker, 7. Josef Becker, 8. Ludwig Becker, 9. Karoline Becker zu je $\frac{1}{9}$ sämtlich zu Oberstedten eingetragene Grundstücke

Gemarkung Oberstedten

Kartenblatt 6 Parzelle $\frac{247}{140}$

bebauter Hofraum, Hauptstraße Nr. 50.

2,25 ar groß Reinertrag.

Grundsteuer Mutterrolle Art 63 100 Ml. Nutzungswert.

Gebäudesteuerrolle Nr. 292.

Bad Homburg v. d. H., den 13. April 1918.

Kgl. Amtsgericht.

Todes-Anzeige.

Verwandten und Bekannten machen wir hiermit die traurige Mitteilung, daß unser lieber Bruder, Schwager und Onkel

Herr Valentin Hett

heute Dienstag, den 17. 9. 18, morgens 5 Uhr im Alter von 67 Jahren sanft im Herrn entschlafen ist.

Bad Homburg v. d. H., den 17. Sept. 1918.

Die trauernden Hinterbliebenen:

Familie Heinrich u. Wilh. Hett.

Die Beerdigung findet Donnerstag, den 19. 9. 18 nachmittags 6 Uhr vom Sterbehause Saalburgstrasse-Götzenmühle aus statt.

Tüchtige
Haushälterin
gesucht.

F. Henning,
Seifenfabrik.

Hilfsarbeiter
gesucht

Heinrich Rempel,
Eisengießerei.

Opernglas
(Andenken)

auf dem Wege von der Saalburg bis Marmorstein verloren. Gegen hohe Belohnung abzugeben

Friedbergerstr. Nr. 61 part.

Haus

zum Alleinbewohnen mit mindestens 5 Zimmer elektr. Licht etc. und großem Obst- und Gemüsegarten in Sonzenheim oder nächster Nähe von Bad Homburg zu mieten oder kaufen gesucht.

Zu erfragen in der Geschäftsstelle ds. Bl.

2 Zimmerwohnung

mit Zubehör sofort evtl. auch später von ruhiger Familie mit 1 Kind zu mieten gesucht. Off. erb. man an die Geschäftsstelle ds. Bl.

Wohnung

1 Zimmer, große Mansarde, große Küche mit Zubehör an ruhige Leute zu vermieten.

Näheres vormittags **Lonisenstraße 85 I.**

Mansardenwohnung

mit Gas, elektr. Licht und Wasser zu vermieten

Mühlberg 9, Hinterhaus.

Kurhaus-Konzerte.

Donnerstag, 19. Sept., von 8 Uhr ab Morgenkonzert an den Quellen. Dirigent: Herr Konzertmeister Wünsche.
1. Choral, Aus meines Herzens Grunde. 2. Marsch, Auf dem Felde der Ehre (Faust). 3. Ouvertüre Titus (Mozart). 4. Walzer Auf Glüdes Wogen (Waldteufel). 5. Einsamkeit (Tziganka). 6. Potpourri aus Der Bettelstudent (Wüllöcker).

Nachmittags von 4¼—6 Uhr. Dirigent: Herr Julius Schröder, Agl. Musikdirektor. 1. Marsch, Deutschlands Fürsten (Blankenburger). 2. Ouvertüre Nachtlänge an Oßam (Gade). 3. Melodien aus Hoffmanns Erzählungen (Offenbach). 4. Gavotte-Serenade (Hartog). 5. Ouvertüre Das Streichholzmädel (Enna). 6. Walzer, Winterstürme (Tucif). 7. Czardas aus Der Geist des Wajewoden (Großmann).

Abends von 8¼—10 Uhr. 1. Ouvertüre Eine Nordische Heerfahrt (Hartmann). 2. Melodien aus Carmen (Bizet). 3. Ungarische Rhapsodie Nr. 2 (Liszt). 4. Ouvertüre Oberon (Weber). 5. Flöten-Solo, Fantasie über walachische Lieder (Doppler), Herr Knapp. 6. Peer Gynt Suite Nr. 1 (Grieg).

Betr. Maßnahmen gegen Wohnungsnot.

Durch Verfügung des Herrn Agl. Landrats — Kreisblatt Nr. 117 vom 11. 9. 18 — ist die Verordnung des Stellvertretenden Generalkommandos vom 9. 7. 18 betr. „Maßnahme gegen Wohnungsnot“ für das Gebiet des Obertaunuskreises in Anwendung zu bringen.

Zu Ziffer III der Verordnung ist als Sachverständigenkommission in Wohnungssachen für Bad Homburg v. d. H. die Stadt-Bau-Deputation bestimmt worden.

Es dürfen daher gemäß Ziffer I der genannten Verordnung

Vermieter von 1—5 Zimmerwohnungen die vermieteten Wohnungen nicht ohne Einverständnis des bisherigen Mieters kündigen, nach Ablauf des bisherigen Mietvertrages an andere als die bisherigen Mieter vermieten oder sonst überlassen oder selbst in Benutzung nehmen, falls nicht die genannte Bau-Deputation zugestimmt hat.

Ziffer II. Ohne Zustimmung der Städt. Bau-Deputation dürfen Räumlichkeiten, die bisher als Wohnstätten gedient haben, zu anderen als Wohnzwecken nicht vermietet oder sonst verwendet werden.

* Ziffer III. Unbenutzte Wohnungen von 1—5 Zimmern oder Räumlichkeiten, die allein oder in Verbindung mit anderen Räumlichkeiten zur Benutzung als selbstständige Wohnung von 1—5 Zimmern geeignet und unbenutzt sind, müssen dem Magistrat (Bauverwaltung) auf Verlangen zu einem angemessenen Preise zur Verfügung gestellt werden.

Die Angemessenheit des Preises wird erforderlichenfalls von der Sachverständigenkommission (Bau-Deputation) festgesetzt. Die Ueberlassung der Wohnungen bzw. Räumlichkeiten an diese Behörde hat mit der Maßgabe zu erfolgen, daß sie für eigene Rechnung die freie Verfügung darüber im Umfange der dem Vermieter zustehenden Befugnisse erhalten.

Als unbenutzt gelten Wohnungen und Räumlichkeiten, wenn sie vollständig leer stehen oder lediglich zur Aufbewahrung von Gegenständen benutzt werden, die in Lagerräumen aufbewahrt werden können. Räumlichkeiten, die mit eigenen oder auf Abzahlung entnommenen Möbeln wohnungsmäßig eingerichtet sind, gelten nicht als unbenutzt.

Ziffer IV. Die vorsehenden Bestimmungen gelten auch im Falle einer Untervermietung. Auf möblierte Räume findet sie keine Anwendung.

Ziffer V bestimmt an welchen Orten und in welchem Umfange die Verordnung in Anwendung kommen soll. (Erledigt durch die Eingangs erwähnte Verfügung des Herrn Landrats).

Ziffer VI. Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre, beim Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Bad Homburg v. d. H., den 14. September 1918.

Magistrat (Bauverwaltung).

J. B. Feigen.

Für die kommende Heizperiode 1918/19

muß damit gerechnet werden, daß die für den Hausbrand zur Verfügung stehenden Kohlenmengen nur dann gerade genügen werden, den Bedarf des Hausbrandes zu decken, wenn sie mit alleräußerster Sparsamkeit verwendet werden. Eines der wichtigsten Momente zur Erzielung von Kohlenersparnissen im Hausbrand ist die sachgemäße Instandsetzung der Feuerungsanlagen, Stubenöfen, Herde und Zentralheizungsanlagen vor der Inbetriebnahme.

In den verflossenen vier Kriegswintern mußten naturgemäß vielfach Instandsetzungsarbeiten mit Rücksicht auf den Materialmangel und den Mangel an geschulten Arbeitskräften unterbleiben, sodaß in vielen Fällen die Heizungsanlagen sich in einem Zustand befinden, der für den kommenden Winter zu Bedenken Anlaß geben kann.

Wir machen deshalb jetzt schon darauf aufmerksam, daß es sich empfiehlt, mit den dieses Jahr mehr wie früher erforderlichen Instandsetzungsarbeiten an Heizungsanlagen möglichst sofort zu beginnen, damit sich diese zu Anfang der Heizperiode wieder in gebrauchsfähigem und betriebssicherem Zustand befinden. In vielen Fällen werden diese Instandsetzungsarbeiten einen verhältnismäßig geringen Aufwand erfordern, solange die Heizungen noch nicht in Betrieb genommen worden sind.

Ortskohlenstelle.

Kurhaus Bad Homburg.

Samstag, den 21. September 1918, abends 8 Uhr

im Speisesaal bei Restauration

Kabarett

Erstklassiges Programm von Gesangs-, Tanz- und Vortragskünstlern.

Eintrittskarten 2.— Mk., Vorverkauf an der Kasse im Kurhaus.